



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Matthias Enghuber, Karl Freller, Petra Högl, Dr. Marcel Huber, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Versorgung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus und in der Phase der Genesung in Rehabilitationseinrichtungen, in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens oder im eigenen Zuhause einzusetzen.

Die erforderlichen Kosten der bedarfsgerechten medizinischen Versorgung müssen auch die Aufwendungen für notwendige, behinderungsbedingte Assistenz- und Unterstützungsleistungen umfassen. Damit diese Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden können und finanzielle Sicherheit für die Betroffenen besteht, fordert der Landtag die Staatsregierung auf, sich mit Nachdruck auf Bundesebene für eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und ebenso für die Möglichkeit von Qualitätsverträgen gem. § 110a SGB V einzusetzen.

Begründung:

Ein Krankenhausaufenthalt stellt Menschen mit Behinderung vor besondere Herausforderungen. So können sich beispielsweise der Verlust der bekannten Umgebung und Bezugspersonen sowie die ungewohnten Abläufe traumatisierend auswirken oder gar die jahrelange positive Entwicklung der Betroffenen zunichtemachen und enorme Rehabilitationsleistungen erfordern. Zudem bestehen je nach Art der Behinderung spezielle Bedürfnisse, die durch das Krankenhauspersonal in Rahmen des Alltagsgeschäfts nur schwerlich oder nicht erfüllbar sind.

Menschen mit Behinderung bedürfen daher im Bedarfsfalle bei stationärer Behandlung und Rehabilitation im Krankenhaus bzw. in Rehabilitationskliniken einer besonderen Unterstützung und Assistenz.

Nach Art. 25 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) obliegt es den Vertragsstaaten, die Gesundheitsleistungen anzubieten, die von Menschen mit Behinderung speziell

wegen ihrer Behinderung benötigt werden. Hier ist in Deutschland vor allem die gesetzliche Krankenversicherung in der Pflicht, notwendige Assistenz auskömmlich finanziell zu unterstützen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) sind dazu nachrangig. So sieht es auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Insbesondere sollten die für eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung erforderlichen Kosten, genauso von der Gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, wie bei einem Krankenhausaufenthalt eines Versicherten ohne Behinderung. Deswegen ist unter anderem eine bundesgesetzliche Änderung von § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB V notwendig, damit die Krankenversicherung auch die behinderungsbedingten Mehrbedarfe abdecken kann.

Darüber hinaus ist die Finanzierung von Assistenzleistungen zur Sicherstellung des Heilungserfolgs in der Genesungsphase (Rekonvaleszenz) auch in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens, in der eigenen Wohnung oder dem elterlichen Zuhause von der Krankenversicherung zu finanzieren.